

Agenda-Ring Rhein-Westerwald e.V.

Lokale Agenda 21
in Stadt und Kreis Neuwied



Satzung
Stand 2015

Agenda-Ring Rhein-Westerwald e.V.

Die nachfolgende aktualisierte Satzung wurde am 08.04.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt ab 09.04.2015 in Kraft.

§ 1 Name, Sitz und Gründung

1. Der Verein führt den Namen: „Agenda-Ring Rhein-Westerwald e.V.“ (kurz: Agenda-Ring) und verwendet das beigefügte Logo.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied.
3. Seine Gründung erfolgte am 5. Juli 2006 in Neuwied. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied/Montabaur ist unter der Nummer VR 20222 erfolgt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der Umsetzung des Aktionsprogramms Agenda 21¹ in Kreis und Stadt Neuwied ist
 - .a die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz und des Umweltschutzes
 - .b die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und Integration auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - .c die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - .d die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - .e die Förderung der Erziehung und Volksbildung
 - .f die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

¹ Im Jahr 1992 wurde von der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung das Aktionsprogramm Agenda 21 in Rio de Janeiro verabschiedet. In diesem wurde festgehalten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Lebensbedingungen vor allem in ökologischer und sozialer Hinsicht in der Zukunft (dem 21. Jahrhundert) zu erhalten bzw. zu verbessern. Auf bundesdeutscher, rheinland-pfälzischer und teilweise kommunaler Ebene bestehen entsprechende Programme. In allen wird festgehalten, dass die uns heute gestellten Aufgaben nur durch ein Zusammenwirken von Kommunen, Institutionen, Vereinen, Bildungseinrichtungen, Wirtschaft und Bürgerschaft zu erfüllen sind. Anlass für die Gründung des Vereins ist die Förderung des Zusammenwirkens und der Umsetzung des Agenda-Programms auf lokaler Ebene, also die 'Lokale Agenda 21'.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - .a breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere Förderung der Beteiligung/Mitwirkung der nicht-organisierten Bürgerinnen und Bürger sowie die Einbindung lokaler Initiativen aus dem sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Bereich in den Agenda-Prozess
 - .b Initiierung und Durchführung von Projekten, auch mit modellhaftem Charakter
 - .c die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Festen, Vorträgen und Ausstellungen
 - .d die Erstellung von Presseartikeln und Informationsschriften in gedruckter Form und im Internet
 - .e die Koordination und Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen, die die Lokale Agenda unterstützen, und der Stadt- und Kreisverwaltung Neuwied

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Die Mitgliedschaft ist für jeden offen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern möchte.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
4. Der Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Vorstand durch die Mitgliedschaft eine Gefahr für den satzungsgemäßen Zweck und die Unabhängigkeit des Vereins sieht.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, vereinschädigendem oder zweckschädigendem Verhalten.
 - b) Wegen unehrenhaften Handlungen.
 - c) Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung.
4. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen, sowie alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, einschließlich der eingezahlten Beiträge.

§ 6 Aufgaben und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können an allen Angeboten und Initiativen des Agenda-Rings teilnehmen.
2. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Tätigkeiten für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch dürfen Mitglieder (auch der Vorstand) für besondere Leistungen für den Verein gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten (z.B. Erstattung Fahrt- und Telefonkosten). Dies kann auch über eine Tauschwährung erfolgen.
4. Die Mitglieder können sich auf folgende Weise in den Verein einbringen:
 - a) passive Unterstützung der VereinszieleAktive Unterstützung der Vereinsarbeit durch:
 - b) Sammlung von Ideen zum Vereinszweck und Informationsaustausch
 - c) nach persönlichen Möglichkeiten Unterstützung der Vereinsarbeit
 - d) Jedes Mitglied kann nach seinen Interessen und Möglichkeiten innerhalb des Vereinszwecks Arbeitsgruppen bilden und Projekte durchführen. Über die Satzungsmäßigkeit neuer Arbeitsgruppen und Projekte entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge, Spenden

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Freiwillige Mitgliedsbeiträge und Spenden können jederzeit entrichtet werden.

§ 8 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Geschäftsführer
 - e) Schriftführer

Mehrere Ämter können auf eine Person vereinigt werden, jedoch nicht die des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht unabhängig von der Zahl seiner Ämter.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) Leiter der Arbeitsgruppen
 - c) evtl. Warte (z.B. Jugend, Presse) oder Jugendvertreter
 - d) evtl. Vertreter fördernder juristischer Personen und Kooperationspartner

Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht unabhängig von der Zahl seiner Ämter.

§ 11 Leitung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere
 - a) die Bewilligung von Ausgaben
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.
 - d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
3. Vereinsintern gilt, dass der 1. oder der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500,- € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Gruppierungen des Vereins. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
5. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.
6. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
7. Für die im Verein betriebenen Arbeitsbereiche bestehen Arbeitsgruppen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Bei Bedarf kann er auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
8. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie muss durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
9. Ehrenmitglieder, die sich auf Grund langjähriger Vorstandsarbeit verdient gemacht haben, können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ für alle Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per e-mail-Versand) und gegebenenfalls über das Amtsblatt von Neuwied einlädt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn der Vorstand nichts Abweichendes bestimmt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, Anträge und die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Desweiteren nimmt die Mitgliederversammlung die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, die Jahresabrechnung und Prüfberichte entgegen, genehmigt den Haushalt und den Finanzrahmen des Vorstandes und wählt Vorstand und Kassenprüfer.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter muss die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben.
8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Für ein in der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Gesamtvorstand zur kommissarischen Weiterführung der Geschäfte aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger bestellen. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen, soweit nicht durch Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen ist.

§ 14 Stimmen und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, sofern sie länger als zwei Jahre Vereinsmitglied sind. Dies gilt nicht für die Gründungszeit.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 15 Protokollierung der Sitzungen

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Arbeitsgruppenversammlungen ist jeweils Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Rechtsmittel und Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr.
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel beschließt, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „EIRENE – Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V.“ – mit Sitz in Neuwied, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.